

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ELS Austria GmbH für die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Der Teilnehmer hat mit der ELS Austria GmbH („ELS Austria“) eine Teilnahmevereinbarung über die Entpflichtung von gewerblichen und/oder Haushaltverpackungen gemäß geltender Verpackungsverordnung abgeschlossen. Der Teilnehmer kann sowohl Primärverpflichteter als auch vorgelagerte und/oder nachfolgende Vertriebsstufe sein. Die nachstehend geregelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der ELS Austria gelten ausschließlich; ELS Austria erkennt entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Teilnehmers nicht an. Diese AGB gelten auch, wenn ELS Austria in Kenntnis widersprechender oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Teilnehmers die vertragsgegenständlichen Leistungen ausführt oder erbringt.

§ 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Gegenständliche AGB sind in ihrer jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil der Teilnahmevereinbarung und liegen somit der Geschäftsbeziehung zwischen ELS Austria und dem Teilnehmer zu Grunde.
- 2.2 Die Annahme der AGB erfolgt durch Abschluss der Teilnahmevereinbarung, jedenfalls aber mit Ausführungen der vertragsgegenständlichen Leistungen durch ELS Austria bzw. mit der Übergabe der vom Teilnehmer bei ELS Austria entpflichteten Verpackungen.

§ 3 Entpflichtung von Haushalts- und/oder Gewerbeverpackungen

- 3.1 ELS Austria übernimmt entsprechend der ermittelten ELS-Marktanteile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des AWG die Sammlung und Verwertung der vom Teilnehmer in das ELS System gemeldeten Verpackungsmassen nach den Bestimmungen der Verpackungsverordnung und des AWG wie in der Teilnahmevereinbarung vereinbart (Übernahme der Entpflichtung). Zu den Haushaltverpackungen zählen auch Einweggeschirr und -besteck.
- 3.2 ELS Austria kann sich, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Dies ändert nichts an der Verantwortlichkeit der ELS Austria gegenüber dem Teilnehmer für die beauftragte Entpflichtungsleistung.

§ 4 Umfang der Systemteilnahme

- 4.1 Mit Abschluss einer Teilnahmevereinbarung nimmt der Teilnehmer an dem Sammelsystem der ELS Austria teil und entpflichtet seine Verpackungen im Ausmaß der an ELS Austria gemeldeten Mengen.

- 4.2 Beabsichtigt der Teilnehmer hinsichtlich einer oder mehrerer Tarifkategorien bei mehreren Sammel- und Verwertungssystemen teilzunehmen, müssen ELS Austria vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnehmermassen bekannt geben werden. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen oder die Änderung der Kriterien der Aufteilung innerhalb einer Tarifkategorie ist mit einer Frist von 3 Monaten nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.
- 4.3 Sofern Befreiungen von der Entpflichtung gemäß Verpackungsverordnung bestehen, hat der Teilnehmer die von ihm in Anspruch genommenen Befreiungen von der Systemteilnahme der ELS Austria vorab mitzuteilen und nachzuweisen.
- 4.4 ELS Austria kann ein Entgelt festlegen, das jeder Auftraggeber im Kalenderjahr mindestens zu entrichten hat (Mindestentgelt).
- 4.5 Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, können seitens ELS Austria pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den in einer Teilnahmevereinbarung vorgesehenen Tarifen in Anspruch nehmen können. In diesem Fall wird die Inverkehrbringung nicht durch die Meldung der tatsächlich in Verkehr gesetzten Menge an Verpackungen und der damit verbundenen Entgelte abgegolten, sondern durch die Entrichtung eines jährlichen Pauschalentgeltes gemäß §9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Verpackungsverordnung.

§ 5 Tarife

- 5.1 Für die Entpflichtung im Sammelsystem der ELS Austria leistet der Teilnehmer an ELS Austria das in der Teilnahmevereinbarung vereinbarte Entgelt.
- 5.2 Das Entgelt des Auftraggebers bemisst sich unter Anwendung der jeweils aktualisierten Tarife, welche auf der Website der ELS Austria veröffentlicht sind, nach den vom Teilnehmer im Umfang seiner Systemteilnahme zu meldenden Verpackungsmengen. Dabei handelt es sich um Nettopreise zu der noch die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.
- 5.3 ELS Austria ist berechtigt, die Tarife zum Ende eines jeden Kalenderquartals zu ändern. Die Änderungen werden zumindest zwei Monate vor Inkrafttreten dem Teilnehmer bekannt gegeben und auf der Homepage www.els-austria.at veröffentlicht.
- 5.4 Ist ein Teilnehmer von der Erhöhung eines Tarifs, des Mindestentgeltes oder des Pauschalentgeltes betroffen, so hat er das Recht, die Vereinbarung hinsichtlich der betroffenen Entgeltänderung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum nächsten Ende eines Kalenderquartals vor Inkrafttreten der Änderung aus wichtigem Grund aufzulösen. Erfolgt keine solche außerordentliche Kündigung, gelten die Änderungen als genehmigt.

§ 6 Ermittlung und Meldung von Verpackungen, Fälligkeiten

- 6.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet die Verpackungen, die Gegenstand der Systemteilnahme sind, mengen- und tarifspezifisch gemäß der geltenden Verpackungsverordnung und des geltenden Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zu ermitteln und ist verpflichtet, dies über Aufforderung zu belegen. ELS Austria übernimmt hierfür keine Haftung.

- 6.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, der ELS Austria die vertragsgegenständlichen, in der für ihn geltenden Meldeperiode (Monats-, Quartals- oder Jahresmelder) jeweils in Verkehr gesetzten Verpackungen an ELS Austria zu melden bzw. bekannt zu geben und das daraus unter Anwendung der jeweils gültigen Tarife resultierende Entgelt zu bezahlen.
- 6.3 Der Teilnehmer meldet ELS Austria elektronisch die tatsächlich in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen je Tarifikategorie für Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen. Bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme bezogen auf Haushalts- bzw. Gewerbeverpackungen erfolgt die Meldung mit folgenden Fristen:
- bis zu EUR 1.500,00 je Kalenderjahr (Jahresmelder);
 - von EUR 1.500,00 bis zu EUR 20.000,00 je Kalenderquartal (Quartalsmelder);
 - über EUR 20.000,00 je Kalendermonat (Monatsmelder)
- 6.4 ELS Austria ist berechtigt, eine inhaltliche Prüfung der gemeldeten Verpackungsmassen durchzuführen.
- 6.5 Auf Basis der gemeldeten Verpackungsmengen ermittelt ELS Austria je nach konkreter Meldeperiode (Monats-, Quartals- oder Jahresmelder) unter Anwendung der aktuellen Tarife das Entgelt und stellt dem Teilnehmer hierfür Rechnungen aus.

§ 7 Zahlungen

- 7.1 Alle Zahlungen des Teilnehmers haben auf das von ELS Austria bekannt gegebene Konto zu erfolgen. Sämtliche Zahlungen sind spesen- und abzugsfrei an ELS Austria zu überweisen.
- 7.2 Die von ELS Austria in Rechnung gestellten Beträge sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 7.3 Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, mit Ansprüchen aus dem Teilnahmevertrag aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
- 7.4 Für allfällige Schäden haftet ELS Austria im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, allerdings nur, sofern Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ELS Austria verursacht wurden und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.5 Ist der Teilnehmer mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten und fälligen Entgelts in Verzug, so ist ELS Austria berechtigt vom säumigen Teilnehmer unternehmerische Verzugszinsen sowie angemessene Mahnspesen zu verrechnen.

§ 8 Kontrollrechte

- 8.1 ELS Austria ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Teilnehmer erfolgten Meldungen zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere die Einsichtnahme in sämtliche für die Ermittlung des Entgelts maßgeblichen Bücher des Teilnehmers.
- 8.2 Der Teilnehmer räumt der ELS Austria bzw. den von der ELS oder der Verpackungskoordination beauftragten beeideten Wirtschaftstreuhänder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des AWG bzw. der Verpackungsverordnung ein umfassendes Prüf- und

Einsichtsrecht ein. Dies gilt auch für die Verpackungskoordinierungsstelle, wenn und solange diese mit der ELS Austria in einem aufrechten Vertragsverhältnis steht.

- 8.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die im Zuge von Prüfungen hervorgekommenen Verpackungsmengen, deren Meldung an ELS Austria unrichtig oder vertragswidrig erfolgt oder unterblieben ist, bei der ELS Austria zu entpflichten. Die entsprechend fehlenden Mengen an Verpackungen werden von ELS Austria als nachträglich gemeldete Systemteilnahmemengen gewertet und dem Teilnehmer als Nachforderung in Rechnung gestellt. Im umgekehrten Fall schreibt ELS Austria dem Teilnehmer, wenn dieser der ELS Austria Verpackungsmengen gemeldet und bezahlt hat, die nicht Gegenstand der Systemteilnahme waren, entsprechende Gutschriften aus. Die Gutschrift ist dann mit der nächsten fälligen Zahlung gegenzurechnen.

§ 9 Vertragsänderungen

- 9.1 ELS Austria ist berechtigt, die gegenständlichen AGB durch Veröffentlichung der geänderten Version auf der Homepage www.els-austria.at zum Ende eines jeden Kalenderquartals zu ändern.
- 9.2 In diesem Fall hat der Teilnehmer das Recht, die Vereinbarung außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderung zu kündigen. Erfolgt keine solche außerordentliche Kündigung, gelten die Änderungen als genehmigt.

§ 10 Dauer der Vereinbarung

- 10.1 Mit dem Tag des Inkrafttretens beginnt die erste Meldeperiode und gelten die in der Teilnahmevereinbarung vereinbarten Meldefristen und Meldepflichten des Teilnehmers.
- 10.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals von einer der Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden. Entsprechendes gilt für eine Teilkündigung. Unter Teilkündigung ist einerseits die Kündigung einer Tarifkategorie zu verstehen, andererseits auch die Verschiebung von Massen innerhalb einer bestimmten Tarifkategorie, falls der Teilnehmer die Massen dieser bestimmten Tarifkategorie zu Teilen bei unterschiedlichen Sammel- und Verwertungssystemen entpflichtet.
- 10.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung). Wichtige Gründe für eine sofortige Vertragsauflösung sind insbesondere:
- 10.3.1 Verletzungen wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag (insbesondere Meldepflichten) durch den Teilnehmer und Nichtbeseitigung der Verletzung trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- 10.3.2 Zahlungsverzug des Teilnehmers um mehr als vier Wochen, wenn zuvor eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung erfolgte und diese fruchtlos geblieben ist oder sofortige gänzliche Zahlungseinstellung; Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Teilnehmers beim zuständigen Gericht;

- 10.3.3 Falsche Angaben des Teilnehmers im Rahmen der Meldung und Abrechnung von Verpackungen, welche nicht unerhebliche Auswirkungen auf seine Zahlungsverpflichtungen haben;
- 10.3.4 Formal rechtskräftiger Verlust des Genehmigungsbescheids der ELS Austria.
- 10.4 Sofern ein wichtiger Grund nicht auf alle, sondern nur bestimmte vertragsgegenständliche Tarifkategorien bezogen ist, kann die Kündigung auf diese Kategorien beschränkt sein und gilt dann als Teilkündigung.

§ 11 Konzernverrechnungsklausel

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass Forderungen, die ELS Austria gegen ihn erwirbt, mit Verbindlichkeiten, die seitens irgendeines mit ELS verbundenen Unternehmens gegenüber dem Teilnehmer bestehen, gegenverrechnet werden können.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen ELS Austria und dem Teilnehmer bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern eine Partei aufgrund von Rechtsvorschriften, aufgrund eines vollstreckbaren Urteils eines Gerichts oder einer Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, Auskunft zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen.
- 12.2 ELS Austria ist berechtigt, Daten des Teilnehmers gemäß Datenschutzgesetz im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern und zu bearbeiten. Darüber hinaus ist ELS Austria berechtigt, die Daten des Teilnehmers den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- 12.3 Ausdrücklich festgehalten wird, dass ELS Austria berechtigt ist, die ihr im Rahmen ihrer Entpflichtung zur Verfügung gestellten Daten ihrer Teilnehmer (insbesondere gemäß § 6 Punkt 3, § 8 Punkt 1 und § 12 Punkt 2), die für die Ausübung der gemäß § 30a AWG 2002 betrauten oder übertragenen Aufgaben erforderlich sind, der Verpackungskoordinierungsstelle zu übermitteln.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Eine allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen Bestimmungen unberührt. In solchen Fällen haben die ELS Austria und der Teilnehmer gemeinsam eine solche Regelung zu finden, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Grundsätze der Vereinbarung am nächsten kommt.
- 13.2 Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.